

Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 67, 68 a bis 71 b der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S 2258), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Bad Bevensen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Veranstaltungsplatz, Markttag und Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag und Sonnabend in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Handelt es sich bei diesem Tag um einen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.

Bei Veranstaltungen auf dem Kirchplatz kann es zu örtlichen Veränderungen des Platzaufbaus nach Absprache kommen.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf nachfolgender, in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen:

a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2) Darüber hinaus ist eine Platzvergabe für bis zu fünf Stände von regionalen Kunsthandwerkern oder ortsansässigen Vereinen zugelassen werden, die sich in der Innenstadt präsentieren möchten.

3) Sonderveranstaltungen wie Marktjubiläen und andere Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades und Image des Wochenmarktes können zugelassen werden. Dabei darf der Charakter des Wochenmarktes nicht unangemessen eingeschränkt werden.

§ 4

Teilnahme an den Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

1) Zum Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt bedürfen die Markthändler/innen einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Bad Bevensen. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann sowohl für einen unbefristeten Zeitraum (Dauererlaubnis) als auch für einen befristeten Zeitraum (Saison- oder Tageserlaubnis) erteilt werden. Der Dauererlaubnis kann im Hinblick auf das Warenangebot und die Standgestaltung bei erstmaliger Teilnahme (Neubewerberinnen und Neubewerber) eine gebührenfreie Probephase von bis zu drei Monaten vorgeschaltet werden.

2) Ziele des Zulassungsverfahrens sind insbesondere die Erhöhung der Attraktivität des Wochenmarktes, die Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus und die Sicherstellung eines einschlägigen (§ 3 Abs. 1), ausgewogenen Angebotes. Verkaufsstände müssen nach allen Seiten geöffnet und durchschaubar sein. Ausnahmen könnten durch die Witterungsverhältnisse begründet sein (Hitze, Kälte). Hierbei ist höherrangiges Recht, insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu beachten. Auch bei Anwendung von Ausnahmen sollen die Stände durchschaubar sein.

3) Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

4) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sollen schriftlich erfolgen und Angaben über Betreiber, Warenangebot, Art, Größe und Gestaltung des Standes sowie Wasser- und Strombedarf und einen Nachweis der Haftpflicht-Versicherung gem. § 12 Abs. 3 beinhalten.

5) Hat die Stadt Bad Bevensen über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs.1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/ der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- d) das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,

7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Markthändlerin/des Markthändlers zurückzuführen ist,
- b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- c) die Markthändlerin/der Markthändler Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,

- d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- e) der Standplatz z. B. für bauliche Zwecke benötigt wird,
- f) die Markthändlerin/der Markthändler oder deren Bedienstete trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
- g) die nach der Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
- h) die Markthändlerin/der Markthändler gemäß § 70 a Gewerbeordnung wegen fehlender persönlicher Zuverlässigkeit zurückzuweisen ist,
- i) der Standplatz wiederholt (z.B. 3 x hintereinander) ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird. Wichtige Gründe sind beispielsweise Krankheit oder Urlaub. Entsprechende Abwesenheitszeiten sind, soweit möglich, jeweils rechtzeitig vorher mit voraussichtlicher Dauer formlos mitzuteilen.

8) Nach Widerruf der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Falls erforderlich kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- 1) Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
- 3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht besetzt, so kann die Stadt den Stand für die betreffende Veranstaltung anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zulassung und Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur evtl. erforderlichen Bauabnahme spätestens zum Marktbeginn beendet sein. Für die Zeit der Nutzung eines Standplatzes einschl. der Auf- und Abbauzeiten sind die Markthändler/innen für ihren Standplatz und ihren Stand verkehrssicherungspflichtig. Die Markthändler/innen haben festgestellte Mängel am Zustand der ihnen zugewiesenen Standfläche unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während der Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf dem Veranstaltungsplatz selbst, im übrigen nur auf den dafür vorgesehenen und mitgeteilten Plätzen außerhalb des Veranstaltungsplatzes aufgestellt werden.

- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen erst ab den in der Zulassung festgesetzten Zeitpunkt auf dem Veranstaltungsplatz abgestellt werden. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- 4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Abbau und die Räumung des Veranstaltungsplatzes nach den in der Zulassung festgesetzten Zeiten zu erfolgen.
- 5) Die Marktstände und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarktbereich befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 4 m Breite freizuhalten.
- 6) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern (z.B. durch Abdecken von Deichseln). Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
- 7) Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 – 6 sind rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen und möglichst einvernehmlich zu regeln.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden. Die Elektroanschlüsse zu allen Geschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden. Der Marktelektriker kann den Stromanschluß verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Elektroanlage des anschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

Die Stromrechnungen sind direkt vom Marktbeschicker zu begleichen.

- 4) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- 5) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- 1) Die Benutzer/innen des Wochenmarktes haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.
- 2) Anweisungen von Ordnungsbehörden sowie insbesondere der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- 3) Personen, die die Ordnung auf den Märkten stören oder Anweisungen der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und zum Betreten der entsprechenden Veranstaltungen befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Ausschlusdauer muß im Bescheid genannt werden. Die von den vorgenannten Veranstaltungen ausgeschlossenen Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- 4) Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Propaganda jeglicher Art zu betreiben, soweit dies nicht für die Betriebe erforderlich ist,
 - c) während der Veranstaltungszeit die Veranstaltungsplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- 5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10

Reinhaltung des Veranstaltungsplatzes

- 1) Alle Personen haben sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass jede Verunreinigung unterbleibt.
- 2) Die Standplätze sind nach Ende der Marktveranstaltung in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.
- 3) Auch während der Marktveranstaltung sind alle Markthändler/innen für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.
- 4) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 5) Die Wochenmarkthändler/innen haben die Abfälle selbst zu entsorgen.
- 6) Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden. Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.

§ 11

Ausschluss von Marktbesuchern

- 1) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Ordnungsbehörden (Verwaltung und/oder Polizei) vom Markt verwiesen werden. Eine vorherige Androhung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit u.U. geboten.
- 2) Wer erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt, kann durch die Stadt Bad Bevensen (Marktaufsicht) befristet oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

§ 12

Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- 2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändler/innen oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb und außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- 3) Die Markthändler/innen haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal, soweit dieses im Verantwortungsbereich der Standbetreiberin/des Standbetreibers handelt, verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, wenn diese nicht die Ursachen gesetzt hat. Vor Zulassung/Zuweisung eines Standplatzes haben die Markthändler/innen das Bestehen einer insoweit ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13

Marktgebühren

- 1) Für die Bereitstellung von Stammplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.
- 2) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Marktgebühr.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
- b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 4,
- c) das nicht zugelassene Austauschen von Standplätzen nach § 6 Abs. 2,
- d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
- e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 oder Absätze 5 und 6,
- f) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 2, 4 oder 5,
- g) die Reinhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 10 oder
- h) die Duldung des Zutritts zu den Geschäften oder die Ausweispflicht nach § 11 verstößt.

2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1990 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 31.05.2022

STADT BAD BEVENSEN
(Siegel)

Stadtdirektor